

KRAVAG Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Dauercampern

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

Teil A Wohnwagen, Mobilheime, Chalets und Vorzelt	
Versicherte Sachen	1
Umfang der Versicherung	2
Ausschlüsse	3
Geltung der Versicherung	4
Versicherungswert/Entschädigungsgrenze	5
Teil B Inhalt	
Versicherte Sachen	6
Entschädigungsgrenze	7
Umfang der Versicherung	8
Ausschlüsse	9
Geltung der Versicherung	10
Versicherungswert, Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	11
Entschädigungsleistung der KRAVAG	12
Klausel „Comfort“	13
Neuwertklausel (nur in Kombination mit der Klausel „Comfort“ versicherbar)	14
Teil C Haftpflicht für Dauercamper und gewerbliche Vermieter	
Gegenstand der Versicherung	15
Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung	16
Versicherungsausschlüsse	17
Räumlicher Geltungsbereich	18
Subsidiarität	19
Höchsthaftungssumme	20
Teil D Allgemeiner Teil	
Beginn des Versicherungsschutzes	21
Zahlung der Entschädigung	22
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; erster oder einmaliger Beitrag	23
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; Folgebeitrag	24
Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	25
Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	26
Wegfall des versicherten Interesses	27
Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung zum Ablauf	28
Kündigung nach Versicherungsfall	29
Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	30
Gefahrerhöhung	31
Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	32
Herabsetzung des Beitrags	33
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	34
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls	35
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	36
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	37
Überversicherung	38
Mehrfachversicherung	39
Besondere Verwirkungsründe	40
Mitversicherung; Führung; Teilhaftung	41
Verjährung	42
Außergerichtliche Beschwerdestelle	43
Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	44
Zuständiges Gericht	45
Anzuwendendes Recht	46

Teil A Wohnwagen, Mobilheime, Chalets und Vorzelt

1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten Sachgruppen, soweit deren Versicherung unter Wertangabe beantragt worden war.
- 1.2 Versichert werden können folgende Sachgruppen, soweit sie nicht gewerblich genutzt – Vermietung gilt nicht als gewerbliche Nutzung - oder verkauft werden:
- 1.2.1 Wohnwagen, Mobilheime und Chalets, die nicht auf eigener Achse am Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen teilnehmen einschließlich aller fabrikmäßig mitgelieferten Teile und der fest eingebauten Sonderausstattung, feste Vor- und Anbauten;
- 1.2.2 Zelte, Vorzelte, Markisen, Sonnendächer, Wohnwagenschutzdächer sowie Zäune und Begrenzungen, mit dem Boden verankerte Gartenhäuser.
- 1.2.3 Nicht versichert gelten Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen, wie z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

2 Umfang der Versicherung

- 2.1 Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden KRAVAG genannt) leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch
- 2.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
- 3 Überspannung durch Blitz
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden der durch Überspannung oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- 4 Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 2.1.2 Naturgefahren: Sturm, Hagel;
unmittelbare Einwirkung von Sturm und Hagel. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden;
- 2.1.3 Leitungswasser

Die KRAVAG leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende Bruchschäden an Röhren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen; der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;

- 2.1.4 Glasbruch
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Bruchschäden an der Außenverglasung des Mobilheims, Chalets, Standwohnwagens, Terrassenüberdachung sowie die weitere Außenverglasung der An- und Aufbauten.
- 2.1.5 Mut – böswillige Handlungen
- 2.1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

3 Ausschlüsse

- 3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 3.1.1 Plansch- oder Reinigungswasser; Schwamm;
 - 3.1.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 3.1.3 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - 3.1.4 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach 2.1.3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat; Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brands, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch - oder Berieselungsanlage;
 - 3.1.5 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
 - 3.1.6 Sengschäden;
 - 3.1.7 Frostschäden
 - 3.1.8 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 3.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 3.2.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge eine dieser Gefahren ergeben;
 - 3.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 3.2.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 3.2.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 3.2.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - 3.2.6 Die KRAVAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Bei grober Fahrlässigkeit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 3.2.7 Die Versicherung gilt nicht für außerhalb der Familie verliehene Wohnwagen, Mobilheime und Chalets.

4 Geltung der Versicherung

- 4.1 Die Versicherung gilt innerhalb Europas (geografisch) – jedoch ohne GUS-Staaten (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) während sich die versicherten Sachen
- 4.1.1 auf dem im Versicherungsschein genannten, offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) dauernd der Nutzung der versicherten Sachen dienenden Campingplatz befinden.

5 Versicherungswert/Entschädigungsgrenze

- 5.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert für gebrauchte Sachen gleicher Art und Güte. Kann im Schadenfall der Wiederbeschaffungswert für gebrauchte Sachen gleicher Art und Güte nicht festgestellt werden, gilt als Ersatzwert der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert. Als Entschädigungsgrenze gilt die vereinbarte Versicherungssumme.
- 5.2 Die KRAVAG ersetzt
- 5.2.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet.
- 5.2.2 Ist die Versicherungssumme einer Sachgruppe nach 1.2.1 bis 1.2.2 niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), leistet die KRAVAG insoweit Ersatz nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 5.2.3 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch die Versicherungssumme.
- 5.3 Im Falle der Zerstörung durch ein versichertes Ereignis ersetzt die KRAVAG die nachgewiesenen
- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - c) Verkehrssicherungskosten
Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalls eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht), ersetzt die KRAVAG die hierfür notwendigen Kosten.

Die Entschädigung für versicherte Kosten nach a) bis c) ist auf insgesamt 2.000 EUR begrenzt.

Teil B Inhalt

6 Versicherte Sachen

- 6.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten ausschließlich privat genutzten Sachgruppen im ausschließlich für private Zwecke von Versicherungsnehmern oder Mietern als Privatperson genutzten versicherten Wohnwagen, Mobilheim oder Chalet.
- 6.2 Nicht versichert sind
- 6.2.1 Lebens- oder Genussmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art;
- 6.2.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, Antiquitäten, Computer, Funk-, Telefax- und Telefongeräte;
- 6.2.3 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (z. B. auch Fahrräder und Surfbretter) sowie Außenbordmotoren.

7 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigungsgrenze für Radio, TV, Foto- und Filmkameras beträgt insgesamt höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis.

8 Umfang der Versicherung

Die KRAVAG leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch

- 8.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 8.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 8.1.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
- 8.1.3 Überspannung durch Blitz
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden der durch Überspannung und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- 8.1.4 Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

8.2 Einbruchdiebstahl

8.2.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach 8.3.1 a) oder 8.3.1 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;
- d) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach 8.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

8.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in 8.2.1 a), 8.2.1 d) oder 8.2.1 e) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

8.3 Raub

8.3.1 Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

8.3.2 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

8.3.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach 8.3.1 verübt wurden.

8.4 Leitungswasser

Die KRAVAG leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende Bruchschäden aus Zu- und Ableitungsrohren und den dadurch entstandenen Schäden der versicherten Sachgruppe.

9 Ausschlüsse

- 9.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 9.1.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 9.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 9.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 9.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 9.1.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 9.2 Die KRAVAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
Bei grober Fahrlässigkeit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 9.3 Die Versicherung gilt nicht für außerhalb der Familie verliehene Wohnwagen, Mobilheime oder Chalets.
- 9.4 Fremdes Eigentum gilt nicht versichert.

10 Geltung der Versicherung

- 10.1 Die Versicherung gilt für den vereinbarten Bereich während sich die versicherten Sachen
- 10.1.1 im bestimmungsgemäßen Gebrauch im Wohnwagen, Mobilheim oder Chalet befinden;
- 10.2 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn sie im verschlossenen Wohnwagen, Mobilheim oder Chalet aufbewahrt werden.
- 10.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers, eines berechtigten Benutzers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim Wohnwagen, Mobilheim oder Chalet, nicht jedoch zum Beispiel die Bewachung eines Campingplatzes.

11 Versicherungswert; Versicherungssumme; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 11.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert einer Sache.
- 11.1.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt die KRAVAG den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.
Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstands am Schadentag erreichen oder überschreiten.

- 11.1.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt die KRAVAG die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung die folgenden Abzüge vorgenommen:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| a) bis zu 3 Jahre alte Gegenstände | 15 % |
| b) bis zu 5 Jahre alten Gegenstände | 30 % |
| c) bis zu 7 Jahre alten Gegenstände | 50 % |
| d) bis zu 9 Jahre alten Gegenstände | 75 % |
| e) Gegenstände, älter als 9 Jahre | 100 % |
- 11.1.3 Die unter 11.1.2 a) bis e) aufgeführten Abzüge sind auch bei Totalverlust der versicherten Gegenstände anzuwenden.
- 11.2 Die KRAVAG haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d. h. die KRAVAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

12 Entschädigungsleistung der KRAVAG

- 12.1 Die KRAVAG ersetzt
- 12.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet;
- 12.1.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 12.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

13 Klausel „Comfort“

- 13.1 Mitversichert sind in Abänderung von Teil B, 6.2 Computer, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, E-Bikes, Surfbretter, nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige Landfahrzeuge und sonstige Sportgeräte.
- 13.2 In Abänderung von Teil B, 10.1.1 sind auch außen am Wohnwagen, Mobilheim oder Chalet befestigte Sportgeräte versichert. Sie müssen mit einem entsprechenden Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein oder im Wohnwagen, Mobilheim oder Chalet aufbewahrt werden.
- 13.3 In Abänderung von Teil B, 10.2 dürfen Computer, mobile Navigationsgeräte sowie Telefongeräte von außen nicht sichtbar sein.
- 13.4 Die Entschädigungsgrenze für die in 13.1 genannten Sachen beträgt insgesamt höchstens 5.000 EUR je Schadenereignis. Diese Entschädigungsgrenze gilt auch für Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software und anderes Zubehör.

14 Neuwertklausel (nur in Kombination mit der Klausel „Comfort“ versicherbar)

Versicherungswert; Versicherungssumme; Verzicht auf Einwand der Unterversicherung

- 14.1 In Abänderung von 11.1 ist der Versicherungswert bei Totalverlust der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Versicherungswert bei Beschädigung sind die Reparaturkosten bis maximal zum Neuwert.
- 14.1.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt die KRAVAG den Neuwert am Schadentag.
- 14.1.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt die KRAVAG die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten.
- 14.1.3 Die KRAVAG haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d. h. die KRAVAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Teil C Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für Dauercamper und gewerbliche Vermieter

15 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Versicherungsbedingungen dieser Police und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer des im Vertrag bezeichneten Dauerstellplatzes mit dem stationären Risiko eines Mobilwohnheimes, Wohnwagens oder Chalets, welche vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet oder vermietet werden.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

16 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung

- 16.1 Die Leistungspflicht der KRAVAG umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von der KRAVAG abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung der KRAVAG zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.
Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 16.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die KRAVAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 16.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. ggf. die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 16.4 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die KRAVAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
- 16.5 Die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (s. aber 16.6).
Bei Ansprüchen nach ausländischem Recht oder bei im Ausland geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten in diesem Sinne sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Kosten eines in- oder ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.

- 16.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die KRAVAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die KRAVAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 16.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.
- 16.8 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 16.9 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EURO.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

17 Versicherungsausschlüsse

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden/Ansprüchen

- 17.1 die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- 17.2 an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen einschließlich durch Verunreinigung oder Kontamination des Bodens;
- 17.3 die der Versicherungsnehmer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- 17.4 die der Versicherungsnehmer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- 17.5 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 17.6 aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 17.7 die durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht werden;

- 17.8 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen, emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie Laser- und Maserstrahlen;
- 17.9 durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;
- 17.10 des Versicherungsnehmers selbst oder von Angehörigen des Versicherungsnehmers, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 17.11 wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen;
- 17.12 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

18 Räumlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Europas (geografisch) - jedoch ohne GUS-Staaten. Bei Vermietung ist der Geltungsbereich auf Anlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

19 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu eventuell anderweitig bestehenden Versicherungen des Versicherungsnehmers, Campingplatzbetreibers oder des gewerblichen Vermieters.

20 Höchsthaftungssumme

Die Leistung der KRAVAG ist je Schadenfall auf 500.000 EUR und für alle Entschädigungsleistungen eines Versicherungsjahrs auf 1.000.000 EUR begrenzt.

Teil D Allgemeiner Teil

21 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von 23.1 zahlt.

22 Zahlung der Entschädigung

- 22.1 Ist die Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Dies gilt nicht für Teil C der Bedingungen.
- 22.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 22.3 Die KRAVAG kann die Zahlung aufschieben, solange
- 22.3.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 22.3.2 gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

23 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; erster oder einmaliger Beitrag

- 23.1 **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, so gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 23.2 **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 23.3 **Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KRAVAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
Die KRAVAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

24 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; Folgebeitrag

- 24.1 **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

24.2 **Verzug**

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Die KRAVAG wird ihn in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Die KRAVAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

24.3 **Kein Versicherungsschutz**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 24.2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

24.4 **Kündigung**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KRAVAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 24.2 Satz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat die KRAVAG gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

25 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KRAVAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) abgegebenen Zahlungsaufforderung der KRAVAG erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die KRAVAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der KRAVAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

26 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann die KRAVAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

27 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist.

In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

28 Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung zum Ablauf

- 28.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 28.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zugegangen ist.
- 28.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 28.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein. Die Kündigung ist formlos möglich. Die Beweislast für den Zugang der Kündigung des Versicherungsnehmers bei der KRAVAG liegt beim Versicherungsnehmer.

29 Kündigung nach Versicherungsfall

- 29.1 Das Versicherungsverhältnis kann von den Vertragspartnern gekündigt werden, wenn von der KRAVAG aufgrund eines Versicherungsfalls Schadensersatz geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder die KRAVAG die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.
- 29.2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Zahlung des Schadensersatzes oder der Leistungsverweigerung der KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zugegangen sein.
- 29.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der KRAVAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Eine Kündigung der KRAVAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 29.4 Wird der Vertrag gekündigt, hat die KRAVAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

30 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 30.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 30.2 Rücktritt**
- 30.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

30.2.2 Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

30.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Der KRAVAG steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

30.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

30.3.1 Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen.

30.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

30.3.3 Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht der KRAVAG für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

30.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.

30.4 Frist zur Geltendmachung

30.4.1 Die KRAVAG muss die ihr nach 30.2 und 30.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

30.4.2 Der KRAVAG stehen die Rechte nach den 30.2 und 30.3 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Die KRAVAG kann sich auf die in den 30.2 und 30.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

31 Gefahrerhöhung

31.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 31.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären.
- 31.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die KRAVAG vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 31.1.3 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

31.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 31.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 31.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.
- 31.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

31.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch die KRAVAG

31.3.1 Kündigungsrecht der KRAVAG

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 31.2.1, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 31.2.2 und 31.2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

31.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

31.4 Erlöschen der Rechte der KRAVAG

Das Recht der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

31.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 31.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach 31.2.1 vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 31.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach 31.2.2 und 31.2.3 ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten 31.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 31.5.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

32 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

- 32.1 Sind die Voraussetzungen, unter denen die KRAVAG im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- 32.2 Kündigt die KRAVAG den Vertrag teilweise oder tritt von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt der KRAVAG wirksam wird, in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen.
- 32.3 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

33 Herabsetzung des Beitrags

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist die KRAVAG verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer der KRAVAG den Wegfall meldet.

34 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 34.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls den Wechsel des Versicherungsorts nach 4.1.1 anzuzeigen;
- 34.2 bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der KRAVAG anzuzeigen;
- 34.3 nach Schließung des Vertrags alle eingetretenen gefahrerhöhenden Umstände der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.

35 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 35.1 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat
- 35.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich der KRAVAG anzuzeigen;
- 35.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen der KRAVAG zu beachten;
- 35.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen der KRAVAG vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 35.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand, Blitzschlag, Explosion sind außerdem unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und der KRAVAG den Nachweis einzureichen.
- 35.3 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat weiterhin der KRAVAG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen.

36 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 36.1 **Kündigungsrecht der KRAVAG**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 36.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**
- 36.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 36.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunftspflicht- oder Aufklärungsobligations zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 36.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 36.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 36.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach 36.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

37 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung

- 37.1 Alle für die KRAVAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung der KRAVAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
Anzeigen und Erklärungen gegenüber Versicherungsvertretern, Angestellten der KRAVAG, die mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraut sind und gegenüber nicht gewerbsmäßig tätigen Vermittlern können auch formlos erfolgen.
- 37.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der KRAVAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der KRAVAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

38 Überversicherung

- 38.1 Übersteigt die Versicherungssumme in Teil A der Bedingungen den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl die KRAVAG als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den die KRAVAG berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 38.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der KRAVAG steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche der KRAVAG bleiben unberührt.

39 Mehrfachversicherung

- 39.1 **Voraussetzungen**
Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und bei der Versicherung von Sachen zudem entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 39.2 **Aufhebung und Anpassung des Vertrags**
Wenn eine Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
- 39.3 **Ausübung der Rechte**
Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der KRAVAG zugeht.

39.4 **Betrügerische Mehrfachversicherung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Die KRAVAG hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

40 Besondere Verwirkungsgründe

Versucht der Versicherungsnehmer die KRAVAG arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die KRAVAG von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Urteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als bewiesen.

41 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung

- 41.1 Die KRAVAG ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.
- 41.2 Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.
- 41.3 Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.
- 41.4 In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
- 41.5 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt.
Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
- 41.6 Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.

42 Verjährung

- 42.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 42.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KRAVAG dem Anspruchsteller in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zugeht.

43 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, D-10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbelegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

Kontakt per E-Mail: ruv@ruv.de

44 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

45 Zuständiges Gericht

45.1 Klagen gegen die KRAVAG

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

45.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, dass für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

45.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

46 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.